

Anbietererklärung:

Hiermit erklären wir _____
(Name und Firma), dass:

keine Ausschlussgründe des § 123 GWB vorliegen. Hierzu gehört u.a.:

- Rechtskräftige Verurteilungen wegen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten bzw. dass das Unternehmen und/oder die hierfür handelnden/ dahinterstehenden Personen wegen Bildung krimineller Vereinigungen, Bildung terroristischer Vereinigungen, kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland, Terrorfinanzierung, Geldwäsche, Subventionsbetrug, Bestechlichkeit und Bestechung im Geschäftsverkehr, Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen, Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern, Vorteilsgewährung und Bestechung, Bestechlichkeit von Abgeordneten im Zusammenhang mit dem internationalen Geschäftsverkehr, Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung.

Ebenfalls hat unser Unternehmen bei öffentlichen Aufträgen nicht nachträglich gegen umwelt-, sozial- und arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen, ist nicht zahlungsunfähig, eine Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wurde nicht mangels Masse abgelehnt und wir befinden uns nicht in Liquidation. Auch unsere Tätigkeit wurde nicht eingestellt. Wir haben im Rahmen der beruflichen Tätigkeiten keine schwere Verfehlung begangen, haben nicht wettbewerbsverhindernd agiert, es bestehen keine Interessenskonflikte und unser Unternehmen hat auch nicht versucht die Entscheidungsfindung des Auftraggebers in unzulässigerweise zu beeinflussen. Es wurde nicht versucht vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die wir unzulässige Vorteile im Vergabeverfahren hätten. Ebenfalls wurden uns nicht fahrlässig oder vorsätzlich unzulässige Informationen übermittelt. Die Einhaltung des Mindestlohnes ist für uns Grundvoraussetzung.

Leistungsbeschreibung/Leistungsverzeichnis und Vertragsbedingungen:

- Veranstaltungszeit: 26.04.2025 - 11.05.2025
- Öffnungszeiten:
 - Sonntag bis Donnerstag: 13 bis 23 Uhr (optional 24 Uhr)
 - Freitag, samstags sowie vor Feiertagen: 13 bis 24 Uhr (optional 1 Uhr)
- Zugangskontrollen auf der Veranstaltungsfläche sowie Nachtbewachung des Bereichs „Ruhe-Zone-Biergarten“ auf dem Neuen Messplatz anlässlich der Mannheimer Maimess 2025
- Security muss spätestens 5 Minuten vor Arbeitsbeginn auf Position sein. Die Position wird frühestens bei Arbeitsende verlassen.
- Während der Arbeitszeit darf das Objekt nicht verlassen werden.
- Das Personal darf vor Dienstbeginn und während der Dienstzeit keinen Alkohol konsumieren.
- Weisungsbefugt gegenüber der Security ist nur Personal des Auftraggebers und Beauftragte der Bewachungsgesellschaft.
- Besondere Vorkommnisse sind mit der Uhrzeit sowie den ergriffenen Maßnahmen schriftlich festzuhalten.
- Während der Arbeitseinsätze sind auch Kontrollgänge /-fahrten entsprechend der Einweisung Vorort durchzuführen. Der/Die erste Kontrollgang/-fahrt erfolgt sofort nach Dienstbeginn. Danach sind die Kontrollgänge/-fahrten ständig durchzuführen. Veränderungen, die während der Kontrollgänge/-fahrten festgestellt werden, sind sofort über Funk der Leitstelle zu melden. Im Bedarfsfall sind über die Leitstelle die

entsprechenden Behörden (Polizei/Feuerwehr) zu verständigen. Bei Beginn und Ende eines/r jeden Kontrollgangs/-fahrt hat sich der Wachmann über Funk bei seiner Leitstelle zu melden. Die Leitstelle hat die Meldung schriftlich festzuhalten und bei deren etwaigen Ausbleiben sofort geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Bewachung zu ergreifen

- Die Zugangskontrollen sollen in erster Linie das **subjektive Sicherheitsempfinden** der Besucher verbessern. Kontrolliert werden Rucksäcke, Tragetaschen usw. auf mitgebrachte Alkoholika und verbotene Gegenstände (Waffen usw.). Bei Feststellung (Straftatbestände, Ordnungswidrigkeiten, Jugendliche mit Alkohol u. ä.) sind in Verbindung mit der Polizei (ebenfalls vor Ort) notwendige Maßnahmen zu treffen (Personalien usw.). Im Anschluss ist dem Veranstalter ein Erfahrungsbericht insbesondere zu den mitgebrachten Alkoholmengen an den einzelnen Eingängen zu übermitteln.
- Folgende Zeiten gemäß u.s. Abbildung sind zwingen bei der Zugangskontrolle mit 10 Personen jeweils auch in wechselnden Streifengängen einzuplanen:
 - Samstag, den 26.04.2025 von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - Sonntag, den 27.04.2025 von 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr

 - Mittwoch, den 30.04.2025 von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - Donnerstag, den 01.05.2025 von 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr
 - Freitag, den 02.05.2025 von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - Samstag, den 03.05.2025 von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - Sonntag, den 04.10.2025 von 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr

 - Donnerstag, den 08.05.2025 von 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr
 - Freitag, den 09.05.2025 von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - Samstag, den 10.05.2025 von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr
 - Sonntag, den 11.05.2025 von 18.00 Uhr bis 23.00 Uhr
- Die Nachbewachung im Biergartenbereich ist wie folgt umzusetzen:
 - Sonntags bis donnerstags von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr;
 - Freitags und samstags sowie vor Feiertagen von 24.00 Uhr bis 06.00 Uhr
 - In der Nacht von 25.04.2025 auf den 26.04.2025 muss der Biergartenbereich von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr bewacht werden
 - In der Nacht vom 11.05.2025 auf den 12.05.2025 muss der Biergartenbereich von 23.00 Uhr bis 07.30 bewacht werden.
- Die Sicherheitsleistung umfasst hauptsächlich Ordnungsdienst, Räumungshelfer, Entfluchtung sowie Überwachung der Abstands- und Hygiene-Regeln
- Zusätzliche Einsatzzeiten (über die oben genannten Zeiten) können je nach Besucheraufkommen erforderlich werden und sind vorab mit dem Veranstalter abzustimmen.



Zu berücksichtigen ist:

- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es aufgrund veranstaltungsspezifischer zeitlicher Unterschiede, Unterschiede im Personaleinsatz geben kann
- Die Abrechnung muss anhand der tatsächlichen Einsatzzeit erfolgen
- Die Einsatzzeit wird im 15 min abgerechnet
- Einsatzleiter ist via Mobiltelefon erreichbar sein
- Alle im Rahmen einer etwaigen Beauftragung anfallenden Kosten sind im Stundensatz zu berücksichtigen (z. B. Reisekosten, Kleidung, Verpflegung, etc....)
- Es wird seitens der Bieter bestätigt, dass keine Kartellabreden, Preis- bzw. sonstige Absprachen oder vorbereitende Handlungen in dieser Richtung mit Mitbewerbern getroffen wurden
- Wir bitten um Lohndarstellung bzgl. Einsatzleitung, Ordnungsdienst, Security, Nachtwache, Registrierung. Jeweils bzgl. Grundlohn, Zulagen, Kalkulationszuschlag, Zeitzuschläge wenn erforderlich und somit Netto-Preisangabe pro Stunde
- Der Anbieter verpflichtet sich eingesetzte Mitarbeiter nach dem jeweils geltenden Tarifvertrag zu vergüten. Auftraggeber behält sich vor, die entsprechenden Lohnabrechnungen der einzelnen Mitarbeiter mit deren Zustimmung vor Ort selbst einzusehen.
- Auftragnehmer erbringt seine Tätigkeit in selbstständiger Verantwortung und in Abstimmung mit der Veranstalterin. Der Auftragnehmer bedient sich hierbei seines Personals als Erfüllungsgehilfen und ist für die Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern verantwortlich.
- Es werden ausdrücklich eigene Arbeitnehmer des Auftragnehmers eingesetzt. Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der ausdrücklich vorherigen Zustimmung des Auftraggebers (VTM) und ist nur in besonderen Ausnahmefällen gestattet
- Auftragnehmer bestätigt, auch ohne ausdrückliche Erklärung, dass keine Arbeitnehmerüberlassung im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) vorliegt.
- Personen ohne gültige Arbeitserlaubnis dürfen vom Auftragnehmer nicht für die betroffene Veranstaltung eingesetzt werden.
- Der Auftragnehmer weist nach, dass er die behördliche Erlaubnis im Sinne des §34a der Gewerbeordnung besitzt und erklärt die Anmeldung für jeden Mitarbeiter. Darüber hinaus sichert der Auftragnehmer die Beachtung und Einhaltung folgender Rechtsvorschriften, Normen und sonstiger Bestimmungen zu:
 - Verordnung über Bewachungsgewerbe
 - Beachtung der Arbeitsschutzgesetze, insbesondere des Arbeitszeitgesetzes
- Auftragnehmer weist eine Haftpflichtversicherung, die die Risiken abdeckt, nach (500T Euro).

- Eignung und Zuverlässigkeit der Einsatzkräfte sind vom Auftragnehmer zu garantieren
- Auftragnehmer verpflichtet sich die Zugehörigkeit der eingesetzten Mitarbeiter optisch kenntlich zu machen.
- Auftragnehmer verpflichtet sich, VTM von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen VTM aufgrund von Pflichtverletzungen oder sonstigem Fehlverhalten der vom Auftragnehmer eingesetzten Erfüllungsgehilfen oder sonstige Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer eingesetzten Subunternehmer und deren Erfüllungsgehilfen erhoben werden.
- Die Bezahlung erfolgt in zwei Rechnungen. Einer Abschlagszahlung zur Mitte der Veranstaltung i. H. v. 25 % des Angebots und eine Schlussrechnung, die 14 Tage nach der Veranstaltung zu zahlen ist.
- Wenn die Veranstaltung aufgrund der Corona-Pandemie (Maßzahl Veranstaltungseinschränkungen oder gar Verbote durch steigende Inzidenzzahlen, oder eine dann gültige Kennziffer der Corona-Verordnungen) vor oder während des Laufs abgesagt wird oder aufgrund einer Verordnung oder sonstigen staatlichen Regelung vor oder während der Veranstaltung untersagt wird, wird nur anteilig für bereits erbrachte Leistungen je durchgeführten Veranstaltungstag bezahlt.

Im Übrigen gilt der Gerichtsstand Mannheim.

Ausgewählt wird zunächst nach dem Preis und anschließend nach der Qualität des Auftritts. Die Qualität wird anhand der Erfahrung mit Einlasskontrollen bei Großveranstaltungen bewertet.

Das Angebot muss bis 31.03.2025, 11:00 Uhr eingegangen sein (Eingang im Briefkasten der Veranstaltungen – Tourismus – Marketing: Mannheim erleben GmbH, Seckenheimer Landstraße 174, 68163 Mannheim).

Es gilt eine Bindungsfrist für dieses Angebot bis zum 31.03.2025.